



HESSISCHER LANDTAG

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten)

Wie wird die beweissichere Aufbewahrung kommunaler Wahldaten gewährleistet?

Vorbemerkung:

Die hessischen Kommunalwahlen werden von den Städten, Gemeinden und Landkreisen in eigener Verantwortung durchgeführt. § 112 der Kommunalwahlordnung sieht unterschiedliche Fristen für die Vernichtung von Wahlunterlagen vor. Eingenommene Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, bestimmte weitere Verzeichnisse sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften sind grundsätzlich sechs Monate nach der Wahl zu vernichten. Die übrigen Wahlunterlagen können regelmäßig nach drei Jahren vernichtet werden. Eine frühere Vernichtung kann der Gemeindegewahlleiter zulassen, soweit die Unterlagen für kein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können. Die Vorgänge im Zusammenhang mit der Frankfurter Kommunalwahl vom 15. März 2026 verdeutlichen die Bedeutung einer frühzeitigen Beweissicherung. Das Frankfurter Wahlamt hat mehrere Strafanzeigen gestellt. Bei der Staatsanwaltschaft sind mehrere Ermittlungsverfahren wegen möglicher Manipulationen bei der Briefwahl anhängig. Hinzu kommt der Fall des Kommunalpolitikers Ashwani Kumar Tuwari. Das Amtsgericht Frankfurt verurteilte ihn am 3. Juli 2026 nicht rechtskräftig wegen Einschleusens von Ausländern in Tateinheit mit gewerbsmäßigem Betrug zu einer Freiheitsstrafe. Das Gericht berücksichtigte bei der Strafzumessung, dass er sich während der Taten um politische Ämter beworben hatte. Diese Verurteilung betrifft keine Wahlstraftat. Parallel wird gegen ihn jedoch wegen des Verdachts ermittelt, die Kommunalwahl mithilfe fingierter oder ahnungsloser Mieter sowie auf deren Namen beantragter Briefwahlunterlagen manipuliert zu haben. Die zeitliche Überschneidung von politischer Kandidatur, gesonderter Verurteilung und noch ungeklärten Wahlvorwürfen zeigt, dass mögliche Beweismittel gesichert bleiben müssen, bis ihre wahlprüfungsrechtliche oder strafrechtliche Bedeutung zuverlässig ausgeschlossen ist. Landeseinheitliche Kriterien für die Aufbewahrung analoger Wahlunterlagen sowie digitaler Wahldaten können die Nachprüfbarkeit von Wahlen stärken. Sie schaffen zugleich Rechtssicherheit für die kommunalen Wahlleitungen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche analogen Wahlunterlagen dürfen nach § 112 Abs. 3 KWO im Regelfall erst drei Jahre nach der Wahl vernichtet werden?
2. Welche digitalen Wahldaten unterfallen der Dreijahresfrist des § 112 Abs. 3 KWO?
3. Welche Wahlunterlagen sind nach § 112 Abs. 1 KWO unverzüglich zu vernichten?
4. Welche Wahlunterlagen sind nach § 112 Abs. 2 KWO im Regelfall sechs Monate nach der Wahl zu vernichten?
5. Ab welchem Zeitpunkt ist ein Wahlprüfungsverfahren im Sinne des § 112 KWO als schwebend anzusehen?
6. Welche Wahlunterlagen müssen während einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen die Gültigkeit der Wahl gesichert bleiben?
7. Ab welchem Kenntnisstand der Kommune können Wahlunterlagen für die Strafverfolgungsbehörde im Sinne des § 112 KWO von Bedeutung sein?
8. Welchen Entscheidungsspielraum hat der Gemeindegewahlleiter bei der vorzeitigen Vernichtung übriger Wahlunterlagen?

9. Nach welchen Kriterien soll der Gemeindewahlleiter über eine vorzeitige Vernichtung entscheiden?
10. Mit welchen aufsichtsrechtlichen Instrumenten kann das Land die Vernichtung beweisbarer Wahlunterlagen verhindern?

Wiesbaden, den 03.08.2026

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Yanki Pürsün', written in a cursive style.

Yanki Pürsün